

# HAUSORDNUNG



1. Die Leitung des Betriebes der Karl-Diehl-Halle ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz. Den Weisungen des Hallenpersonals ist Folge zu leisten.
2. Für die Einrichtung der Halle ist der amtliche Standardbestuhlungsplan (Bestuhlungs- und Betischungsplan) maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Hallenleitung. Diese Veränderungen dürfen nur durch das Hallenpersonal erfolgen. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Dienstplätze für Beauftragte der Stadt, der Hallenverwaltung, der Polizei, der Feuerwehr, für Arzt- und Sanitätspersonal sind freizuhalten. Diese Karten sind dem Leiter der Halle auszuhändigen.
3. Die Versammlungsstätten-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltung in der Karl-Diehl-Halle wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr und eine Sanitätswache auf Kosten des Veranstalters gestellt.
4. Die technischen Anlagen, z. B. die ELA-Anlage, Beleuchtung u. ä. dürfen nur von den technischen Angestellten und Beauftragten der Karl-Diehl-Halle bedient werden. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
5. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für die Veranstaltungsbesucher sowie den Veranstalter und seine Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich und den Künstlergarderoben einschließlich Treppenhaus, Stuhllager und zum Regieraum (Ton, Beleuchtung usw.) haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
6. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Leiters der Karl-Diehl-Halle angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in der Karl-Diehl-Halle. Die Hallenverwaltung ist zwei Wochen vor Beginn etwaiger Arbeiten darüber zu informieren. Nach Gebrauch ist die Dekoration und dgl. unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen. Die Verwendung von Konfetti und sonstigem Deko-Kleinmaterial ist aufgrund der starken Haftung am Hallenboden untersagt.
7. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden nicht von der Stadt gestellt. Für die Ausschmückung hat der Mieter selbst zu sorgen. Die Anlieferung von Blumenschmuck und Dekorationen ist nur nach Absprache mit dem Hallenpersonal zu vereinbarten Zeiten möglich.
8. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Karl-Diehl-Halle bedarf der Erlaubnis der Vermieterin. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Stadt ein besonderes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und an den Karl-Diehl-Halle ist nur mit Zustimmung der Hallenleitung erlaubt. Den Verkauf von Programmheften und anderen Drucksachen an Besucher öffentlicher Veranstaltungen übernimmt die Hallenverwaltung mit eigenem Personal gegen eine Verkaufsprovision von 10 % pro Stück. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich.
9. Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Hallenverwaltung hierzu beauftragt werden.
10. Alle Zugänge zur Karl-Diehl-Halle und dem Bühnenbetrieb sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Karl-Diehl-Halle erfolgt in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den Angaben im Benutzungsvertrag. Spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher des Saal- und Foyerbereich verlassen haben, werden alle Zugänge zur Halle geschlossen.
11. Das Betreten der Halle ist nur Veranstaltungsbesuchern mit gültiger Eintrittskarte und Tagungsteilnehmern mit Ausweis oder Einladung sowie Mitwirkenden gestattet. Passanten haben keinen Zutritt.
12. Tiere haben in der Karl-Diehl-Halle keinen Zutritt.
13. Der Betrieb der Garderobe erfolgt in der Regel durch die Stadt Röthenbach. In den Saal der Karl-Diehl-Halle darf **keine Garderobe** mitgenommen werden. Dies dient der Sicherheit aller Gäste (Brandschutz, Brandlast und Unfallverhütung bei Flucht)! **Jacken, Mäntel sowie Rucksäcke, und große Taschen** gehören nicht in den Zuschauerraum und können im Falle eines Brandes zu Stolperfallen für die Gäste werden. Die Garderobengebühr ist nach dem aushängenden Tarif (1,- €) von den Besuchern vor Abgabe der Kleidungsstücke gegen die Abgabe einer Garderobenmarke unmittelbar zu entrichten. Bei Verlust der Garderobenmarke kann Geldersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten der Marke verlangt werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, daß die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Auf Wunsch des Veranstalters kann mit der Stadt auch eine Pauschalablösung vereinbart werden.
14. Bei der Abgabe der Garderobe müssen auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden. Für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind, gelten diese Vorschriften nicht.
15. In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich, auf der Galerie und im Saal besteht generelles Rauchverbot. Ebenso ist die Mitnahme von Drogen strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Reihenbestuhlung verboten. Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist in der gesamten Halle untersagt.
16. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
17. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
18. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
19. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
20. Fundsachen können beim Hallenwart der Karl-Diehl-Halle innerhalb einer Woche, später beim Fundamt der Stadt, abgeholt werden.

STADT RÖTHENBACH A. D. PEGNITZ

Klaus Hacker, Erster Bürgermeister